

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 128.

Samstag den 25. October

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1775. (2) Nr. 24,035/2166.

### G u r r e n d e.

Die unplanirten, sogenannten Bauernkarten unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Stämpel) von 6 kr. C. M. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. August l. J., die Stämpelgebühr für die unplanirten, sogenannten Bauernkarten mit sechs Kreuzer Conv. Münze vom Spiele festzusetzen, und somit bezüglich auf diese besondere Gattung der Spielkarten, die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 27. Jänner 1810, über die von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichtende Verbrauchsabgabe abzuändern geruhet. — Welches zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 16. September l. J., 3. 32,457, mit dem Weisage zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Entschliessung vom Tage der Kundmachung beginnt. — Vom kais. k. königl. illyrischen Gubernium. — Laibach am 2. October 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Freih. v. Schloßnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1753. (3) Nr. 23155.

### G u r r e n d e.

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 12. August d. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen besunden: 1) Dem Joseph Hirschler, befugten Web-

und Druckfabrikanten, wohnhaft in Penzing bei Wien Nr. 84, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, alle mit geschärften Farben gedruckten Stoffe der Art zu neutralisiren, das die Farben keinen schädlichen Einfluß auf die Gewebe üben können, und die Waare an Dauer gewinne. — 2) Dem Franz Schubert, bürgl. Schlossermeister und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, am Thury Nr. 53, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an den Wagen-Maschin-Fußtritten, die von selbst aufgehen, welche Verbesserung in der Wesenheit darin bestehe, daß die an derlei Fußtritten gewöhnlich üblichen beweglichen Bestandtheile durch eine genau anpassende Charriere ersetzt werden, wodurch das lästige Geräusch beim Auf- und Zumachen der Wagenthüren gänzlich beseitigt werde. — 3) Dem Louis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung von neuen Metallcompositionen, durch welche das Kupfer und der Messing bei dem Maschinenbaue mit Vortheil ersetzt werde. — 4) Dem Johann Stierba, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Neuhaus in Niederösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung aus dem Kohlenschiefer der Fahraselder Steinkohlenbergwerke, so wie aus jeder anderen Kohle, als: Braunkohle, Steinkohle, Pechkohle, eine Masse auf nassem Wege zu erzeugen, welche den Ruß vollkommen ersetze, und daher sich eben so wie der Ruß zur Buchdruckerschwärze, zur Farbe für Wachsdruckfabrikanten, zum Anstreichen der Schiffe, des Eisens, zur Schuhwische u. s. w. eigne, und sehr billig zu stehen komme. — 5) Dem Andreas Mulzer, Spiritus-Fabrikant, wohnhaft im Kahlenbergdörfel bei Wien, für die Dauer von einem Jahre,

auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, um die Kartoffelmaische zur Branntweimbrennerei auf eine bisher unerreicht ausgiebige Art herzustellen. — 6) Dem William Norris, Ingenieur und Maschinenfabrikant, wohnhaft in Philadelphia in Nordamerika, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 581, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an den Locomotiv-Dampfmaschinen und an den Rahmen für Locomotive und allerlei Art Eisenbahnwagen, so wie für Dampfschiffmaschinen und für feststehende Dampfmaschinen, wobei das Princip der Biegsamkeit an allen Gelenken des Rahmens, an welchem die Räder festgemacht sind, dann bei der Verbindung zwischen dem Hauptrahmen des Dampfkeffels und den besonderen unabhängigen Rahmen, in welchen die Räder wirken, ferner bei der Kuppelstange zur Bewirkung einer abgesonderten Schwingung und Erschütterung, und bei der Kurbelstange mit oscillirenden Metallbüchsen angewendet werde, und die Ständer des Kesselhauptrahmens so gemacht werden, daß die Haupttriebäder in der Krümmung irgend einer gegebenen Radius-Linie fortarbeiten müssen, und wobei endlich eine neue Metall-Liederung an den Kreuzköpfen angebracht sey, durch welche sämmtlichen Vorrichtungen die Vortheile erzielt werden, daß insbesondere bei sechs- bis acht- oder noch mehräderigen Locomotiv-Dampfmaschinen alle Räder zu Triebädern werden, daß sich das Gewicht der Maschine auf alle Räder gleich vertheile, durch die Biegsamkeit an effectiver Kraft gewonnen werde, kaum die Hälfte der sonstigen Reibung eintrete, und endlich, daß bei Locomotiven mit dieser verbesserten Construction nicht nur der Schienenweg geschont und Krümmungen leichter überwunden werden, sondern auch durch die neue Liederung eine zwölffmal längere Dauer als bei einer gewöhnlichen erzielt, und die Hälfte des Deles erspart werde. — 7) Dem Marcus Czsch und der Anna Pollak, wohnhaft in Proßnitz in Mähren, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction und Einrichtung der Apparate für die Essigerzeugung. — 8) Dem Caspar Mons, Zahnarzt, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1092, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung bei Anfertigung der englischen Zähne und Gebisse, wodurch dieselben an Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Brachbarkeit bedeutend gewinnen, dadurch nicht der Nothwendigkeit einer Reparatur unterliegen, weshalb sie im Preise billiger seyen, und sich auch durch Schönheit und Natürlichkeit auszeichnen. — 9) Dem Joseph Lehner, bürgl. Chocolademacher, wohnhaft in Wien, Bieden Nr. 308, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Haartwuchspomade. — 10) Dem Paul Stopel, Betriebscommissär der Kaiser Ferdinands Nordbahn, und dem Friedrich Krause, Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 739, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: die Bildung des Kesselsteines in den Locomotiven, so wie in allen Dampfkeffeln zu verhindern, und den schon gebildeten Kesselstein durch ein Mittel aufzulösen, welches weder Röhren, Feuerkästen, Kessel, Cylinder und Scheiben angreife, noch das Wasserwerfen hervorbringe; übrigens auch die Dampferzeugung befördere, und eine bedeutende Ersparniß an Brennmaterial bezwecke. — 11) Dem Heinrich Zurbelle, Associe und Director der k. k. priv. Namiester Tuchfabrik, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 644, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens zur dauerhaften Erhaltung aller animalischen und vegetabilischen Substanzen, insbesondere des Holzes, der Leinwand und aller Strickwerke. — 12) Dem E. N. Mendelssohn, Eigenthümer der polytechnischen Agentur, wohnhaft in Berlin, (durch Carl Ludwig Müller, k. k. priv. Fabriksinhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 885, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Alkoholometers (alkoholometrisches Ebullioskop genannt), welches den Alkoholgehalt aller geistigen Getränke von was immer für einem specifischen Gewichte, selbst wenn solche Zucker oder andere Stoffe aufgelöst enthalten, bestimme, die Menge des Zuckers oder der anderen darin enthaltenen Stoffe, so wie die Größe des Volumens anzeige, welches die Salze durch ihre Auflösung hervorgebracht haben. — 13) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch den Agenten Joseph Tüttner, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Art der Fortbewegung von Personen und Lastwagen (vornehmlich auf Eisenbahnen), wodurch die bewegende Kraft viel leichter dirigirt, die Wirkung sicherer geregelt, das Ausgleiten der Wagen aus dem Geleise zuverlässig verhindert, geneigte Bahnen mit Leichtigkeit erstiegen, und noch andere Vortheile vor der bisher üblichen Constructionsart derselben erzielt werden. — 14) Dem Georg Hodik, Notensetzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 594,

für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: Abdrücke von allen Zinn- und Kupferplatten, wie auch von Lithographien und Buchdruckerschriften in Del und Lackfarben auf Metallplatten für botanische und andere Aufschriften auf eine neue, jeder Witterung widerstehende Art zu übertragen. — Laibach am 25. September 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich v. Kreizberg,  
k. k. Subernalrath.

3. 1773. (2) Nr. 24039.  
K u n d m a c h u n g.

Laut hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. v. M., 3. 305, haben Seine Majestät die für die Leitung der Gewerbeausstellungsangelegenheiten bestellte Hofcommission aufzulösen, und Seine Excellenz den Herrn Hofkammerpräsidenten zu ermächtigen geruht, die noch übrigen Geschäfte nach Hochdieselben Ermessen von der unterstehenden hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zur endlichen Erledigung bringen zu lassen. — Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Rom k. k. k. Subernium. Laibach am 10. October 1845.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1762. (3) ad Nr. 10867/239 Nr. 7741/416

K u n d m a c h u n g

wegen Verleihung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages zu Neutitschein. — Von der k. k. mährisch. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Neutitschein im Concurrnzwege zu verleihen ist. — Dieser Verlag ist dermal zur Materialfassung an das Verschleißmagazin zu Brünn, von welchem er 18 Meilen entfernt ist, angewiesen; sollte derselbe jedoch in der Folge zur Fassung an das Tabakmagazin in Gödnig angewiesen werden, so kann dem Verleger aus diesem Anlasse keine Entschädigung geleistet werden. — Dem Verlage sind 2 Unterverleger und 49 Trafikanten zur Materialfassung zugewiesen. — Der Absatz dieses Verschleißplatzes vom 1. November 1843 bis Ende October 1844, betrug an Tabak 57501 fl. 44 1/4 kr. und an Stämpeln 8625 fl. 35 kr., zusammen 66127 fl. 19 1/4 kr. — Dieser Verschleiß kann

jedoch bei den verschiedenen Umständen, welche auf sein Steigen und Fallen Einfluß nehmen, nicht verbürgt, und dem Verleger im Falle einer wirklich eintretenden Verschleißverminderung keine wie immer Namen habende Entschädigung geleistet werden. — Die sämtlichen Genüsse, welche dieser Verschleißplatz abwirft, bestehen: 1) In dem Gutgewichte von dem gesponnenen Rauchtak mit 2%, welches in einem Jahre, und zwar vom 1. November 1843 bis Ende October 1844 von 16912 Pfd. oder 7892 fl. 16 kr., mit 157 fl. 50 2/4 kr. — 2) In der Provision vom Tabakverschleiß mit 3%, welche von 57343 fl. 53 3/4 kr., mit 1720 fl. 19 kr. — 3) In der Provision vom Stämpelpapier-Verschleiß, welche, und zwar von den höhern Gattungen mit 1 1/4 % von 504 fl., mit 7 fl. 33 2/4 kr.; und von den mindern Stämpelgattungen mit 3 1/2 %, von 3121 fl. 35 kr., mit 284 fl. 15 2/4 kr.; und endlich 4) in dem Kleinverschleißgewinne, welcher in der gedachten Zeit mit 875 fl. 48 3/4 kr. entfiel. — Dagegen hat der Verleger nach den Verschleißergebnissen des Verwaltungsjahres 1844 nachstehende Auslagen, und zwar: a) Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtak an die zwei Unterverleger zu Friedel und Freiberg mit 1 1/2 % von 4823 fl. 56 kr., mit 72 fl. 21 2/4 kr. — b) Die Provision vom Tabakverschleiß, und zwar: an den Subverleger in Friedel mit 3/4 % von 21042 fl. 13 3/4 kr., mit 157 fl. 49 kr.; und an den Subverleger in Freiberg mit 1% von 12875 fl. 25 3/4 kr., mit 128 fl. 45 1/4 kr.; daher zusammen mit 286 fl. 34 1/4 kr. — c) Die Provision vom Stämpelverschleiß an die obigen Subverleger, und zwar mit 1% von den höhern Stämpelpapiergattungen pr. 364 fl., und mit 2 1/2 % von den mindern Stämpelgattungen pr. 5087 fl. 38 kr., mit 130 fl. 50 kr. zu bestreiten. — Außerdem hat der Districts-Verleger von der Einnahme noch alle sonstigen Zufuhrs- und Verschleißauslagen und den Callo zu tragen. Dieser Verlag wird mit den schon erwähnten 3% Provision vom Tabakverschleiß mit dem Bemerkten ausgebaut, daß bloß dieses Procent der Gegenstand des höheren oder mindern Angebotes ist, indem die übrigen Emolumente, als Gutgewicht, Stämpelprovision und Kleinverschleißgewinn, nach systemmäßigem Ausmaße unverändert zu bleiben haben. — Der Verleger ist ferner verpflichtet, den durch die Verlegerinstruction und die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Bestim-

mungen, so wie auch den künftigen Anordnungen während der Zeit der Verlagsbesorgung pünktlich Folge zu leisten. So wie dem Aerar, so steht auch dem Verleger das Recht zu, das Verlagsgeschäft aufzukündigen und es wird die Kündigungsfrist für beide Theile auf drei Monate hiemit festgesetzt. Abgesehen von dieser Bestimmung tritt die sogleiche Abnahme des Verlags und die Entfernung des Verlegers in den mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 23. October 1838, Z. <sup>42792</sup>/<sub>2437</sub>, vorgesehenen Fällen ein. Auch die Verletzung der vom Verleger eingegangenen Verpflichtungen, als z. B. die einzureichende Bevorräthigung, ferner die unzulässige Absuhr der allenfalls eingegangenen Rückzahlungen von dem Verlagsnutzen in den festgesetzten Raten, zieht die sogleiche Abnahme des Verleges selbst dann nach sich, wenn in dem letzten Falle der Verleger auch nur mit einer Monatsrate selbst innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines zurück bleibt. Sollte von einer Gerichtsbehörde gegen einen Verleger die Bewilligung zur Sequestration des Verschleißplatzes im Executionswege ertheilt werden, so wird sogleich die Kündigung des Verleges, jedoch mit Einräumung einer Monatsfrist verfügt werden. — Diejenigen, welche sich um den genannten Verlag bewerben wollen, haben ihre versiegelten, mit dem Eingabestempel versehenen Offerte längstens bis zum 14. November 1845 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. m. sch. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten: 1) Den Namen, Charakter und Wohnort des Dfferenten; 2) den Percenten-Anbot vom Tabakverschleiß mit Buchstaben ausgedrückt, mit einer bestimmten Ziffer, und ohne Beziehung auf andere Offerte; 3) die Erklärung, daß der Dfferent die für diesen Vertrag bemessene Caution und zwar für das Tabakmaterial und Geschir mit 3900 fl., und für das Stämpelpapier 750 fl., zusammen mit 4650 fl., binnen 6 Wochen, vom Tage der Verständigung der Verlagsverleihung, leisten werde, und ein zur Ausübung des Verschleißes geeignetes Locale besitze. — Erst nach dem Erlage der Caution und der geschehenen Nachweisung, daß das zum Verschleiß geeignete Locale von dem betreffenden Obern der Finanzwache untersucht und zu diesem Zwecke geeignet erkannt wurde, wird die Verlagsübergabe und Einhandigung der Licenzen erfolgen. — Sollte jedoch der einen oder andern dieser Bedingungen innerhalb der gedachten Frist nicht entsprochen wer-

den, so wird das eingelegte, im nächsten Absatze bemerkte Badium als verfallen vom Aerar eingezogen und mit dem Verlage anderweitig disponirt werden. — 4) Muß jedes Offert mit dem Badium, welches in dem 10percentigen Betrage der Caution von 4650 fl., folglich in 465 fl. besteht, versehen seyn. — Die Badien derjenigen Dfferenten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben nach beendigter Verhandlung zurückgestellt, das Badium desjenigen dagegen, dessen Anbot genehmigt wurde, wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten werden. — 5) Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Tauffchein oder andere Documente, und die tadellose Aufsführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß legal nachgewiesen seyn. — 6) Der Dfferent muß des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kündig seyn, und sich auch der Verpflichtung unterwerfen, alle jene Geld- und Rechnungsgeschäfte, welche demselben übertragen werden sollten, wenn sie auch das eigentliche Verlagsgeschäft nicht betreffen, auf das Pünctlichste besorgen zu wollen. — Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln, bleiben unberücksichtigt, so wie auch Pensions- oder andere Zurücklässe von Aerialgenüssen, welche von Verlagsbewerbern angeboten werden sollten, nicht beachtet werden können. — Schlußlich wird noch beigefügt, daß es auch den nach dem früheren Concessions-System aufgestellten Großverschleißern frei stehe, sich unter den festgesetzten Bedingungen um den erledigten Verschleißplatz zu bewerben, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß ihre diesfälligen Bewerbungsgesuche, welche noch vor Ablauf des obigen Concurrrenztermines bei der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen sind, nur dann berücksichtigt werden können, wenn dadurch dem hohen Aerar keine neue Last aufgebürdet wird. — Brünn am 1. October 1845.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 1758. (2)

G o d i c t.

Nr. 3499.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 30. August 1845 zu Lupatitz verstorbenen Ganzhüblers, Michael Studen, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 27. November l. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts anberaumten Tagsagung, bei Vermeidung der im §. 8.4 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 1. October 1845.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 1783. (1) Nr. 25026/1208.  
**G u r r e n d e.**

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26. September l. J. eine frühere Entlassung der längere Zeit dienenden Landwehrmannschaft mit Ende October 1845 unter nachfolgenden Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1) Alle, als ausgediente vierzehnjährige Capitulanten in die ersten Landwehr Bataillons überhaupt eingereihten Landwehrmänner, so wie auch 2) alle aus der Bevölkerung zu den ersten Landwehr-Bataillons gestellten Landwehrmänner, welche bis Ende December 1845 bereits vierzehn Jahre und darüber dienen, sind mit Ende October 1845 mit Abschied zu entlassen. — 3) Alle noch dienenden landwehropflichtigen Soldaten, welche im laufenden Solarjahre ihre vierzehnjährige Capitulationszeit vollstrecken, und mit Ende October 1845 aus dem Militär entlassen werden, sind bei der nächstjährigen Landwehrgänzung durchaus nur in die zweiten Landwehr-Bataillons, dagegen 4) alle jene landwehropflichtigen Capitulanten, welche mit Ende October 1845 nach einer vollstreckten dreizehn- und zwölfjährigen Dienstzeit aus dem Militär werden entlassen werden, insoferne sie bei der nächsten Landwehrgänzung ihrer Eigenschaften nach für die ersten Landwehr-Bataillons classificirt werden sollten, durchaus nur in die aufgelösten dritten Divisionen einzureihen, so wie dahin auch alle aus der Bevölkerung gestellte in der activen Landwehr bereits dreizehn und zwölf Jahre dienenden Landwehrmänner zu übersehen. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. v. M., Zahl 33658, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. October 1845.

**Joseph Freiberr v. Weingarten,**  
 Landes-Gouverneur.

**Carl Graf zu Welsperg, Raitenau**  
 und Primör, k. k. Vice-Präsident.

**Joh. Nep. Freiberr v. Schloißnigg,**  
 k. k. Gubernialrath.

3. 1776. (1) Nr. 24142.

**B e r l a u t b a r u n g**  
 über verlorbene Privilegien. — Die k. k. allg. meine Hofkammer hat nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 am 1. August d. J. die nachfolgenden Privile-

gien zu verleihen befunden: 1. Dem Gustav Adolph Neufeld, Associe und Director der k. k. priv. Weissenbacher Eisenwalz- und Drahtzugwerke, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 341, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Hebelpress-Maschine zur Erzeugung von Metall Kösseln und Gabeln, welche schneller und wohlfeiler als bisher erzeugt werden. — 2. Dem Jos. Siegel, Chemiker, wohnhaft in Ottakrin bei Wien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Frictions-Zündmasse und Reibung zur Erzeugung von Frictions- oder Reib-Feuerzeugen (Cement-Reib-Feuerzeuge genannt), welche sich dadurch auszeichnen, daß diese Cement-Masse im Wasser unauflöslich sey, die mit dieser Masse erzeugten Feuerzeuge in Kellen und andern feuchten Orten sich stets in brauchbarem Zustande erhalten, ohne durch die Feuchtigkeit merk oder klebrig zu werden, daher nicht schmierig oder sich abreiben, sondern jedesmal entzünden. — 3. Dem Louis von Derh, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens zum Gärben der Häute, und Verbesserung der Qualität verschiedener Gärbestoffe. — 4. Den Gebrüdern Gottlieb, Franz, Christoph C. und Michael Weinmeister, Sensen-Fabrikanten, wohnhaft in Spital am Pyhen in Oberösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, den Gußstahl auf schweißbare und unschweißbare Art zu Gewehrläufen, Säbelklingen und Sensen zu verarheiten. — 5. Dem Mathias Trensensky, k. k. pens. Oberlieutenant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 642, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer lithographischen Cylinder-Schnellpresse, welche vermöge ihre Construction die Erzeugung feiner oder ordinärer Abdrücke auf eine, bisher mit den bekanten Pressen unerreichte, bequeme und schnelle Verfahrungsart, gleichviel von großen oder kleinen Platten, besonders von ganz großen Steinen, mit Beseitigung der bisher so ermüdenden, der Gesundheit nachtheiligen Anstrengung des Arbeiters bei dem langen Zuge bezwecke, wobei die lithographischen Steine durch eine besonders leichte mechanische Manipulation ausgewechselt werden können. — 6. Dem August Prosche, Geschäftsführer, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 128, und dem Stephan Hawerl, bürgerl. Siebbodenmacher, wohnhaft in Preßburg, derzeit in Wien, Gumpendorf, Nr. 128, für die Dauer von

drei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung des sogenannten Klauen-Oeles, welches keinen Grünspan ansetzt, mehr Fettstoff als andere Oele besitze, und für alle Maschinen, so wie für Uhrmacher diene, und dessen Erzeugung mit und ohne Dampf geschehen könne. —

7. Dem Joseph Höpfinger, Appreteur, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 99, und dem Gustav Kammerzell, Webwarensenger, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 304, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, alle Gattungen Stoffe auf eine solche Art zu fengen, daß dieselben nicht bloß auf der Oberfläche, sondern auch in ihren innern Theilen von allen Unreinigkeiten und Fasern vollkommen befreit werden und überdies an Eleganz außerordentlich gewinnen. — 8. Dem Friedrich Hara, bürgerl. Claviermacher, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 89, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung der Fortepiano's, wobei an dem Instrumente statt einer eisernen Anhängleiste, Schienen von Eisen oder anderem beliebigen Metalle sich befinden, welche Schienen an der hölzernen, oder mit Metall belegten Anhängleiste befestigt werden, bis an den Steg des Resonanzbodens reichen, federhart seyen, und nach erforderlicher Schwingung zu Federn gebildet werden können, wobei ferner, um den Boden durch die Schienen in größerer Schwingung und gleicher Lage zu erhalten, auf dem Stege desselben eine doppelte Schränkung angebracht sey, wodurch die Verkürzung der Saite hinter dem Stege wesentlich zur Stimmhaltung beitrage, den Resonanzboden viel zugänglicher und den Ton kräftiger und voller hervortreten mache. — 9. Dem Mathias Trentsensky, k. k. pens. Oberlieutenant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 642, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer lithographischen Hebel-Schnellpresse, welche vermöge ihrer Construction auf die bisher unerreichte Art, eben so die feinsten Kreide-, Tinte- und Gravir-Abdrücke liefert, und mit unverwüthlicher Dauerhaftigkeit durch ihre Hauptbestandtheile von Eisen, durch Vermeiden des Niederschlags, die Reiber-Hälse und auch die Maschine schon, das oft vorkommende Brechen der Steine hindere, zugleich aber auch durch Beseitigung der Ermüdung des Arbeiters eine größere Anzahl Abdrücke als bisher leist. — 10. Dem Carl Thornton, Maschinist, wohnhaft in Ottakrin bei Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Er-

findung eines Dampf-Koch-Apparates, worin man alle Arten Gemüse und mehrere Gattungen zugleich in einer Zeit von 40 Minuten abkochen, überdies aber dertelbe in größerem Maßstabe zum Waschen verwendet werden könne, wobei alle Wäsche (mit Ausnahme der nicht eckfarbigen) in 4 Stunden gewaschen und viel Holz erspart werde, und wobei der ganze Apparat einer einfachen Bauart wegen, sehr billig zu stellen komme. — 11. Dem Luigi Melchiorre Locatelli, Ingenieur, wohnhaft in Venedig, dormal in Paris, (Bevollmächtigter ist dessen Sohn Luigi Locatelli, wohnhaft in Paris), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art, die Seide von den Corons abzuwaschen. — 12. Dem Peter Christoph Sieber Mechaniker, wohnhaft in Mailand, dormalen in Genf, durch den Notar Dr. Carlo Pizzamiglio, wohnhaft in Mailand, Nr. 1188, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, welche in mit den Spurkränzen concentrischen Scheiben von Metall, oder inwendig mit Holz gefüttert, bestehe, welche Scheiben entweder verzahnt oder nicht verzahnt seyen. — 13. Dem Franz Plach, k. k. Straßenmeister, wohnhaft in Bozen in Tirol, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung von Gebirgs-Eisenbahnen mit hydraulischer Bewegung. — 14. Dem Laurenz Altlechner und Comp., bürgerl. Stadt- und Kunst-Dachdecker, wohnhaft in Wien, Laimgarbe, Nr. 179, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, den inländischen Grauschiefer zu mannigfaltigen Kunst- und Luxus-Gegenständen zu verwenden. — 15. Dem Friedrich Gohde, k. k. Hof- und bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 225, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines, besonders für Steinkohlen und Coaks geeigneten Heiz-Ofens. — 16. Dem Carl Haumann, bürgerl. Lopezier, wohnhaft in München, dormal in Wien, Leopoldstadt, im Grindorfer'schen Fabrikgebäude, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung der bereits unterm 9. August 1841 privilegirten Construction aller Arten von Meubeln. — 17. Dem Adolph Reise, befugtem Gürtler, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 360, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung elektrochemischer Molecular-Producte, wobei alle aus edlen und unedlen einfachen Metallen und Metall-Compositionen erzeugten Galvanterien und andere Gegenstände mit Metallen

und Metalloxyden auf elektro-chemischem Wege in der Art überzogen werden, daß sie vor dem Anlaufen geschützt seyen und der Ueberzug in allen beliebigen Farben regelmäßig glänze, und wobei alle diese Producte mit Gold, Silber, und Bronze, Malerei, verziert werden können, ein geschmackvolles Ansehen erhalten, dauerhaft werden, und dem Putzen und Reinigen nicht unterliegen. — 18. Dem Henry Wickens, Privatier, wohnhaft in Westminster in England, durch Henry Savill Davy, Esquire, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, den Torf (peat) durch Reinigen von unbrennbaren Stoffen und Wasser zu möglichst gutem Brennstoff zu machen. — 19. Dem Anton Beyer, bürgl. Selbgießer, wohnhaft in Wien, Mariabül, Nr. 15, und dem Joseph Gladt, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Stockrau, Nr. 101, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, alle Streichinstrumente, als: Violinen, Bratschen, Violoncelle, Violonen, ferner Zithern aus allen beliebigen Metallen mit dem schönsten, reinsten Ton zu erzeugen. — 20. Der k. k. priv. Maschinen-Band-Spinnfabrik in Jansbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an der Tropfel-Maschine, wobei das viele Brechen der Gespinnstfäden beim Anfang und Ende der Arbeit ganz beseitigt und hierdurch die Arbeit sehr erleichtert, so wie die Lieferung der Spindel wesentlich erhöht werde. — 21. Dem Georg Romming, Mechaniker, wohnhaft in Nürnberg, dormalen in Klobauk in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung im Heizen der Dampfkessel mit Holz, Torf und Braunkohlen, welche nicht unter dem Kessel selbst, sondern in einem eigenen, vor dem Kessel liegenden Verbrennungsosen verbrannt werden, und wobei nicht nur an Brennstoff bedeutend erspart, sondern auch der Kessel mehr geschont werde, als bei den bisher üblichen Heizungen. — 22. Dem Franz Detoni, Fabrikant von mathematischen und physischen Instrumenten, wohnhaft in Mailand, Nr. 965, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, welche in einer Maschine zum Rülren der Seide in einem Faden (ohne Verdopplung) besteht. — 23. Dem Gottlieb Haase Söhnen, k. k. Hofbuchdrucker, wohnhaft in Prag, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch ein neues, bisher unbekanntes Verfahren Buchdrucker-

Lettern und andere typographische Zeichen auf mechanischem Wege mittels einer Maschine zu gießen, wodurch die Vortheile erzielt werden: 1) daß künftig kein gelernter Schriftgießer hierzu nothwendig sey, sondern jeder andere Arbeiter mittels der Maschine vollkommen gute Schriftzeichen liefere; 2) daß ein einziger Arbeiter mit einer einzigen Maschine eben so viele Schriftzeichen jeder Art, Ornamente u. dgl. liefere, wie 6 gelernte und geübte Schriftgießer binnen derselben Zeit und auf die bisher übliche Weise; 3) daß hierdurch nicht bloß an Arbeitslohn und Zeit, sondern auch an Matrizen und Instrumenten viel erspart werde; endlich 4) daß die mit der Maschine gegossenen Schriften viel reiner, schärfer und gleicher seyen, als jene nach der bisherigen Weise durch Handguß erzeugten. — 24. Dem Adam Vospischill, Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 1, und dem Dr. Heinrich Schweinsberg, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 817, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, aus Kautschukstärke ein Gummi-Surrogat von ausgezeichnete Beschaffenheit und zu verschiedenen technischen Zwecken geeignet, zu erzeugen. — 25. Dem Henry Savill Davy, Privatier, durch den Agenten Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an Lunten, Patronen und ähnlichen explodirenden Gegenständen, wodurch dieselben nicht allein besser, sondern auch einfacher, wohlfeiler, in der Bereitungsweise zweckdienlicher, sicherer und gefahrloser für das Leben der Bergleute, des Militärs, der Jäger etc. als bisher erzeugt und verwendet werden. — Laibach am 2. October 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.  
Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Subernalrath.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1784. (1) Nr. 6369.  
A u f f o r d e r u n g.  
Der Magistrat wird nach dem Stiftbriefe der seligen Frau Helena Valentin Abo. 1. December 1835, im Laufe des nächsten Monats fünfzig Gulden C. M. an ältern- und verwandtschaftslose Kinder, die in der Vorstadt

Maria Verkündigung (Hädel'schen Pomeriums) geboren, oder vermal dort wohnhaft sind, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Waisen anvertraut sind, werden aufgefodert, bis 15. November 1845 sich hieramts darum zu wenden. — Magistrat Laibach am 21. October 1845

3. 1777. (1) Nr. 3549  
E d i c t.  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Alex. Lach, als Besizer des zu Krainburg sub Conscr. Nr. 7 alt, 58 neu liegenden, dem städtischen Grundbuchsamte eindienenden Hauses, die Klage auf Verjährterklärung des auf diesem Hause zu Gunsten der Elisabeth und Luzia Bradatschahastenden Gessions- und Uebergabsbriefes vdo. 5. Februar 1782, zusammen pr. 80 fl. v. W., hieramts angebracht, und es sey hierüber die Tagsetzung mit dem Anhange des § 29 allg. C. O. auf den 24. Jänner 1846 Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

3. 1788. (1) Nr. 2880.

Aufnahme zweier Polizeidiener.  
Von dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Cilli werden zwei Polizeidiener aufgenommen. Jeder derselben erhält nebst freier Wohnung am Rathhause, eine Wohnung von jährlichen 100 fl. C. M., dann volle Montur, Armatur, Werkzeug, und insbesondere jährlich 3 Klafter hartes Brennholz, und 18 Pfund Kerzen.

Nachdem nun diesem Gerichte der Aufenthalt der geklagten Tabulargläubiger unbekannt ist, und nachdem sich dieselben oder ihre allfälligen Erben vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Dorn von Krainburg als Curator ad actum bestellt; dessen die Geklagten mit dem Anhange verständigt werden, daß sie bis zur anberaumten Tagsetzung sowenig persönlich zu erscheinen, oder dem bestellten Curator, oder allenfalls einem andern Bevollmächtigten die Behele zu ihrer Vertheidigung sowenig mitzuthellen haben, als sie sich sonst die Folgen ihrer Vernachlässigung selbst zuzuschreiben hätten.

Die Bittsteller haben sich über ihre Moralität, die bisherige Dienstleistung, die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der deutschen und windischen Sprache auszuweisen. Ausgediente Capitulanten, oder dienstfähige Invaliden werden besonders berücksichtigt.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis Ende November d. J. bei diesem Magistrate entweder persönlich zu überreichen, oder portofrei einzusenden.  
Magistrat Cilli am 14. October 1845.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. October 1845.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis Ende November d. J. bei diesem Magistrate entweder persönlich zu überreichen, oder portofrei einzusenden.  
Magistrat Cilli am 14. October 1845.

3. 1766. (2) Nr. 3099.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1785. (1) Nr. 4241.

Zur Hintangabe der Lieferuna der beim Baue einer neuen Brücke über den Belzabach, in Weheinerbellach, erforderlichen Materialien und Professionisten = Arbeiten wird bei dem gefertigten Bezirkscommissariate die öffentliche Absteigerungs-Verhandlung am 17. November l. J. Vormittags um 9 Uhr beginnen und um die Mittagsstunde abgeschlossen werden.

Edict.  
Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Dellak und seinen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit erinnert: Es habe wider sie Franz Dellak von Senofetsch, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, der Herrschaft Senofetsch sub Rect. Nr. 84/56 zinsbaren 1/2 Hube, und des sub Rect. Nr. 81/121 zinsbaren Gartens na Grifhzi angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagsetzung auf den 16. Jänner l. J. früh 9 Uhr anberaumt wurde. Das Gericht, dem der Aufenthalt der Geklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten hat auf ihre Gefahr und Kosten ihnen den Herrn Franz Rossiantzschisch zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden allg. Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihrem bestimmten Vertreter ihre Behele an Händen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwäler zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam erachten; widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst belzumessen haben werden.

Hievon werden die Unternehmungsgelustigen mit dem Beifügen verständigt, daß vermöge der hier zu Jedermanns Einsicht erliegenden Baudevisse sammt Vorausraß sich die Zimmermannsarbeiten auf . . . . . 86 fl. 26 kr.  
die Zimmermanns-Materialien auf . . . . . 128 „ 13 „  
und die Schmiedarbeiten auf . . . . . 9 „ 27 „

Die Gesamtkosten aber auf 224 fl. 6 kr. belaufen.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 25. September 1845.

K. K. Bezirkscommissariat Rodmannsdorf und Weldeß am 20. October 1845.